

**Kooperationsvereinbarung
zur weiteren Ausgestaltung der praxisintegrierten
Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum
Heilerziehungspfleger am BBZ Mölln**

zwischen _____
vertreten _____
durch _____
Adresse _____

- im Nachfolgenden Träger -

und

dem Berufsbildungszentrum Mölln
Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Herzogtum Lauenburg (AöR) -
Fachschule Heilerziehungspflege - Kerschensteinerstraße 2, 23879 Mölln

- im Nachfolgenden BBZ -

Präambel

Auf gemeinsamer Initiative aus den Einzugsgebieten Herzogtum Lauenburg und Nordwestmecklenburg und des BBZ wird ab dem Schuljahr 2021/2022 eine eigene Klasse zur Durchführung des vergüteten praxisintegrierten Fachschulbildungsgangs zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger eingerichtet.

Die Partner verfolgen hiermit das Ziel, der bestehenden Fachkräftelücke respektive dem Fachkräftenachwuchs durch engmaschig-verzahnte schulische und praktische Ausbildungselemente und durch finanzielle Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler zu begegnen. Dazu werden die Erfahrungen im Zusammenhang aus vergangenen ausgelaufen Modellprojekten am BBZ genutzt, wobei sich der Teilnehmerkreis aber nicht auf sog. Quereinsteiger beschränkt.

Folgende Erwartungen sind mit der Kooperation verknüpft:

- » mehr Absolventinnen und Absolventen
- » höhere Bindung der Absolventinnen und Absolventen an die ausbildenden Einrichtungen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Nordwestmecklenburg

- » Erhöhung des Anteils von lebenserfahren Menschen, hier im Besonderen auch von Männern
- » Berufswechsel ermöglichen
- » Finanzierungsbedingungen der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger verbessern
- » weitere Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Praxis bei der Heilerziehungspflegeausbildung sowie Vernetzung der Akteure in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Nordwestmecklenburg
- » Vereinheitlichung der Heilerziehungspflegeausbildung in den Kreise Herzogtum Lauenburg und Nordwestmecklenburg

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger nach Maßgabe der jeweils aktuellen KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen sowie weiterer grundlegender Ordnungsmittel aus.

(2) Die Träger verpflichten sich, die Finanzierung der Qualifizierung im Rahmen des PiA-Modells zu tragen.

(3) Die praxisintegrierte Form der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule Heilerziehungspflege des BBZ und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Deshalb wurden zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem BBZ folgende Vereinbarungen für diese spezielle Art der Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern getroffen:

§ 2 Ausbildungsgrundlagen / Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

(I) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Studentafel und den Handreichungen zu der Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in den jeweils gültigen Fassungen. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule Heilerziehungspflege sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wird der Schüler oder die Schülerin in einem Schuljahr nicht versetzt, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule Heilerziehungspflege des BBZ. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Fachschule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

(4) Die Auswahl und Anstellung einer Schülerin oder eines Schülers obliegt dem Träger der praktischen Ausbildung. Für den Einzelfall schließt er mit der Schülerin oder dem Schüler den vom jeweiligen Kreis als Standard vorgegebenen Anstellungsvertrag ab. Darin sind die Rechtsverpflichtungen des Trägers gegenüber der Schülerin oder dem Schüler und andersherum abschließend geregelt. Der Träger trifft somit eine selbstständige Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte und stellt der Bewerberin oder dem Bewerber eine (formlose) Ausbildungsabsichtserklärung aus.

(5) Diese Erklärung wird wegen der finanziellen Fördermöglichkeiten mit der Bewerbung über die Träger an die Fachschule weitergeleitet. Die endgültige Zusage erteilt das BBZ nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen im für die Schule geltenden Bewerbungsverfahren.

§ 3 Vergütung und Arbeitszeit

(1) Das Entgelt für die Schülerinnen und Schüler orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD - Besonderer Teil Pflege.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig (i. d. R. zwei Wochen vorher) bekannt gegeben.

(3) Eine Freistellung der Schülerinnen und Schüler vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Schülerinnen und Schüler innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc.

(5) Für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Feste) kann die Fachschule eine Beurlaubung vom Unterricht ermöglichen, wenn diese rechtzeitig beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

(6) Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen sind die Schülerinnen und Schüler freizustellen. Die Dauer der Freistellung soll 2 Wochen nicht überschreiten. Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.

(7) Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (gem. TVAöD - besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.

(8) Die Schülerinnen und Schüler können an Tagen, an denen ausnahmsweise kein Unterricht erteilt wird, wie zum Beispiel an Pädagogischen Tagen oder Berufsinformationstagen, grundsätzlich nicht in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in den Arbeitsfeldern der Heilerziehungspflege und anderen sozialpädagogischen sowie heilerziehungspflegerischen Einrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren, Schulkinder, Jugendliche und Erwachsene). Im Rahmen der heilerziehungspflegerischen Ausbildung muss ein Praktikum im Umfang von 300 Stunden in einer pflegerischen Einrichtung abgeleistet werden. Für dieses Praktikum werden die Schülerinnen und Schüler von der Arbeit in der Einrichtung des Anstellungsverhältnisses freigestellt. Der Praktikumeinsatz erfolgt in Absprache mit der Fachschule und wird von ihr koordiniert und begleitet. Dies gilt in gleicher Weise für alle weiteren vorgeschriebenen Praktika.

(3) Die Schülerinnen und Schüler können während der Ausbildung den Arbeitsbereich (z. B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung sammeln zu können.

(4) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler ein. Diese sind in einem angemessenen Umfang freizustellen. Diese werden von Lehrkräften der Fachschule bei der Praxisanleitung unterstützt.

(5) Der Träger benennt der Fachschule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte fungiert. Diese Praxisanleitung sagt zu, an Schulbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit soll eine enge praktische Zusammenarbeit mit der Schülerin oder dem Schüler ermöglichen.

(6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler an die Fachschule übermittelt.

(7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

§ 5 Aufgaben der Fachschule Heilerziehungspflege

(1) Das BBZ prüft die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt das BBZ dem Träger und den Schülerinnen und Schülern mit. Das BBZ informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(2) Die Fachschule Heilerziehungspflege des BBZ erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert die Abschlussprüfung.

(3) Die betreuenden Lehrkräfte führen in der Regel pro Jahr mindestens einen Praxisbesuch durch.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter befinden sich im engen Austausch mit den Lehrkräften der Fachschule. Sie werden für ihre Aufgaben und die Spezifika im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung vom BBZ zu Beginn qualifiziert und in eigens seitens der Fachschule vorgesehenen Fortbildungen geschult.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter), werden diesen Leistungserbringern Fehlzeiten ebenfalls zeitnah gemeldet.

(3) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.

(4) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans wirken die Beteiligten eng zusammen.

(5) Zum Zwecke der weiteren Vernetzung sowie organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des PiA-Modells in der Heilerziehungspflege wirken die Träger in den Kreisen und das BBZ über eine Steuergruppe zusammen.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt ab sofort und mit Blick auf den Ausbildungsbeginn zum 01.08.2022. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen und Ausblick

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Vorname Name
Träger

Vorname Name
BBZ